

Datum: 19.06.2023

Antrag des Ortschaftsrates Westdorf

Antrag/Begründung:

Änderungsantrag des Ortschaftsrates Westdorf zur Vorlage "Unterstützung des Antrages auf Zielabweichung vom Regionalen Entwicklungsplan Harz - Vorranggebiet "Aschersleben" (Arnstedter Warte)"

1. Die Beschlussvorlage ist wegen inhaltlicher und rechtlicher Defizite grundlegend zu überarbeiten. In der jetzigen Form der Beschlussvorlage werden die Ortschaftsräte (und Stadträte) nicht in die Lage versetzt, die Auswirkungen eines Zielabweichungsverfahrens am Standort Arnstedter Warte sachgerecht zu beurteilen und eine angemessene Abwägung der Vor- und Nachteile eines weiteren Windparks mit 5 Windenergieanlagen (WEA) in unmittelbarer Nachbarschaft zur Ortslage Westdorf (und zur Kernstadt Aschersleben) vorzunehmen.
2. Die Stadtverwaltung soll dabei auf Grund rechtlicher Zweifel an den Erfolgsaussichten des mit der Vorlage VII/0541/23 zu unterstützenden Zielabweichungsverfahrens auch die Erforderlichkeit dieser Vorlage prüfen.
3. Wegen möglicher erheblicher negativer Auswirkungen eines Windparks mit 5 großen modernen WEA am ca. 100 ha großen Standort Arnstedter Warte auf die Entwicklungspotenziale der Ortslage Westdorf als ergänzender Wohnstandort zur Kernstadt (lt. ISEK für Westdorf Schwerpunktprofile „Daseinsvorsorge“ und „Wohnen in Naturnähe“) wird durch den Ortschaftsrat ein solcher Windpark und damit auch das in der Vorlage VII/0541/23 beschriebene Zielabweichungsverfahren sowie ein entsprechendes Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie im Regionalplan Magdeburg in dieser Größenordnung (erneut) abgelehnt. Wie bereits in den vom Stadtrat am 07.04.2021 bestätigten (Änderungs-)Anträgen des Ortschaftsrates Westdorf VII/0280/21/3 (siehe Anlage 1) und der WIDAB VII/0280/21/1 (siehe Anlage 2, Stellungnahme der Stadt Aschersleben zum 2. Entwurf des REPMagdeburg) vorgetragen, wird im Falle einer seitens der Stadt gewollten Weiterentwicklung des Bestandwindparks mit bisher 4 WEA ein konsequentes Repowering mit einer Reduzierung der WEA-Anzahl und ohne

deutliche Vergrößerung der bisherigen Windparkfläche (ca. 25 bis 30 ha) gefordert. Zur Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist gemäß den genannten Änderungsanträgen aus 2021 die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Repowering Windpark Arnstedter Warte“, möglichst mit einer WEA-Höhenbeschränkung von 200 m, zu prüfen.

- 4. Analog den Beschlüssen des Stadtrates zu den Zielabweichungsverfahren Aschersleben/West und Aschersleben/Giersleben („Blaue Warte“) vom 06.07.2022 soll sichergestellt werden, dass im Falle eines Repowerings des Windparks Arnstedter Warte gemäß Pkt. 3 dann der erzeugte Windenergiestrom ausschließlich (oder zumindest deutlich überwiegend) der Eigenversorgung der Stadt und hiesiger Unternehmen dienen soll. Ist dies aus technischen oder sonstigen Gründen nachvollziehbar nicht möglich, wäre dann darauf hinzuwirken, dass die mit einer Stromeinspeisung in das öffentliche Netz verbundene Wertschöpfung überwiegend in der Stadt/Region verbleibt.**

Begründung:

Zu 1.: Der vorlegten Beschlussvorlage sind außer der WEA-Anzahl und dem Lageplan keine hinreichenden, konkreten Projektangaben zu entnehmen (nicht einmal eine WEA-Höhe ist dem Vorlagentext zu entnehmen). Folglich sind die mit den geplanten 5 modernen, über 200 m hohen WEA verbundenen Umweltauswirkungen, die kumulativ zum bereits großen Bestand mehrerer Windparks im nahen Umfeld von Westdorf hinzukommen, nicht hinreichend einzuschätzen. Ein Mindestmaß an Projektunterlagen, wie sie für ein BImSchG-Genehmigungsverfahren üblich sind, sind der Vorlage beizufügen. Dazu gehört z.B. eine Schallprognose und, angesichts der räumlich sensiblen Lage auf der Arnstedter Warte (von allen Windparkstandorten im Raum Aschersleben geringster Abstand zur Kernstadt und zur Ortslage Westdorf bei gleichzeitig exponierter Hochlage), eine Visualisierung der geplanten neuen WEA gemäß der „Guten fachlichen Praxis für die Visualisierung von Windenergieanlagen“ (siehe <https://www.fachagentur-windenergie.de/aktuelles/detail/was-meint-gute-visualisierungs-praxis/>, lt. Lageplan WEA wohl jeweils ca. 245-246 m hoch).

In der Beschlussvorlage wird an keiner Stelle erwähnt, von welchen, bisher entgegenstehenden Zielen der Raumordnung des REPHarz überhaupt abgewichen werden soll. Zwar wird in der Begründung der Vorlage mal vom REPMagdeburg (Entwurf) oder mal vom REPHalle gesprochen, eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem hier aber entscheidenden, da für das Stadtgebiet immer noch rechtskräftigen REPHarz findet nicht statt. Auch ein Vorranggebiet „Aschersleben/Arnstedter Warte“ gibt es im REPHarz nicht, wie es möglicherweise der Titel der Vorlage suggerieren könnte. Ebenso wird im Zuge eines Zielabweichungsverfahrens kein neues Vorranggebiet festgesetzt.

Zu 2.: Gemäß § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz kann von einem Ziel der Raumordnung abgewichen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Letzteres betrifft im Falle der Arnstedter Warte allein den Regionalen Entwicklungsplan Harz (REPHarz) von 2009, der immer noch für das Stadtgebiet Aschersleben rechtskräftig ist und für den Standort Arnstedter Warte entgegenstehende Ziele der Raumordnung aufweist (Vorranggebiet für Landwirtschaft und die Ausschlusswirkung der an anderen Stellen festgesetzten Vorrang- und Eignungsgebiete für die

Nutzung der Windenergie). Die Festlegungen des REPHalle für den benachbarten Bereich Quenstedt bzw. die geplanten Festsetzungen des REPMagdeburg wären im Zielabweichungsverfahren lediglich bei der Frage der raumordnerischen Vertretbarkeit zu prüfen. Das mit der Beschlussvorlage VII/0541/23 zu unterstützende Zielabweichungsverfahren kann nicht erfolgreich abgeschlossen werden, da es die Grundzüge des REPHarz berührt. Dies wurde bereits durch die RPGMagdeburg in 2016 festgestellt, als seinerzeit für die fast gleiche Planung ein Zielabweichungsantrag durch die Stadt, den Stadtwerken und Sabowind gestellt und dieser dann durch die RPGMagdeburg abgelehnt wurde. Die Grundzüge des REPHarz haben sich seitdem nicht verändert. Dabei ist als ein wesentlicher Grundzug der seinerzeitige Planungswille zu benennen, im Raum Aschersleben-Staßfurt auf Grund der bereits damals sehr hohen WEA-Standortdichte und der damit verbundenen Gefährdung einer hinreichenden Raumverträglichkeit auf größere Windgebietserweiterungen bzw. -neuausweisungen zu verzichten (siehe S. 89 des REPHarz, siehe [https://www.rpgharz.de/seite/241777/regionalplan-harz-2009-\(repharz\).html](https://www.rpgharz.de/seite/241777/regionalplan-harz-2009-(repharz).html)). Ein neuer großer Windpark mit einer Fläche von ca. 100 ha würde dagegen verstoßen. Dies gilt erst recht im Zusammenhang mit den bereits vom Stadtrat unterstützten Zielabweichungsverfahren Aschersleben/West und Aschersleben/Giersleben (Blaue Warte), deren Planbereiche ebenfalls nicht von Windgebieten des REPHarz abgedeckt werden.

Zu 3.: Zur Begründung siehe zunächst die Begründungen der als Anlagen 1 und 2 hier beigefügten (Änderungs-)Anträge aus 2021. Ergänzend ist dazu hinzuweisen, dass die in der Anlage 1 benannten neu genehmigten WEA auf Quenstedter Gemarkung westlich der B180 zwischenzeitlich errichtet wurden und eine weitere neue, ca. 230 m hohe WEA im südlichen Teilbereich der Arnstedter Warte (Gemarkung Quenstedt), sich aktuell im Bau befindet.

Im Falle eines weiteren WEA-Zubaus im Umfeld der Ortslage Westdorf und der damit verbundenen, sich weiter verstärkenden technischen Umzingelung werden die im ISEK benannten Potentiale der Ortschaft Westdorf als ergänzender Wohnstandort in attraktiver Naturnähe (Einetal, siehe auch Antrag auf Erweiterung des Naturparks Harz) erheblich beeinträchtigt. Das betrifft nicht nur die optische Wirkung auf das Landschafts- und Ortsbild (im Übrigen auch für die Kernstadt und das Naherholungsgebiet „Auf der Burg“), sondern auch eine zunehmende Lärmbelastung für die Einwohner von Westdorf. Die kumulativen Schallemissionen aller im Umfeld von Westdorf vorhandenen und noch geplanten WEA/Windparks kann negative Konsequenzen für die weitere städtebauliche Entwicklung haben. Wie den auf dem UVP-Portal

(<https://www.uvp-verbund.de/kartendienste.jsessionid=FCBE5B3830BD53E0290C649FB966EFBF?layer=zv&N=51.74&E=11.41&zoom=14>) zeitweise einsehbaren Schallgutachten von aktuellen WEA-Projekten in den Windparks Reinstedt und Quenstedt zu entnehmen war, erreicht unter Berücksichtigung aller Windparks östlich und südlich von Aschersleben der Beurteilungspegel nach TA Lärm in der Ortslage Westdorf inzwischen einen Wertebereich von mehr als 35 bis 40 db(A). Damit wird bereits jetzt der (Nacht-)Richtwert für Reine Wohngebiete von 35 db (A) (z.B. große Teile des Wohngebietes Am Landgraben) überschritten. Eine weitere Umzingelung und ein weiteres Heranrücken der WEA an die Ortslage, wie es mit dem geplanten 5 WEA auf der Arnstedter Warte verbunden wäre, würde die Lärmsituation weiter verschärfen und eine künftige Wohnbauflächenentwicklung zunehmend beeinträchtigen.

Zu 4.: Der Raum Aschersleben-Falkenstein-Arnstein gehört landes- und bundesweit zu den Regionen mit bereits sehr hoher WEA-Dichte. Der hier vorhandene Windparkbestand im Umkreis von 10 km um die Kernstadt Aschersleben nimmt bereits ca. 6,5 % der Gesamtfläche ein; ist also

bereits mindestens 3-mal so hoch wie das Flächenziel der Bundesregierung mit 2,0 % (gemäß Windenergieflächenbedarfsgesetz 2,2 % für Sachsen-Anhalt). Der Raum Aschersleben leistet bereits mit dem vorhandenen WEA-Bestand einen überragenden Beitrag zur bundespolitisch gewollten Energiewende. Auf Grund der langjährigen Haushaltssituation der Stadt ist jedoch anzunehmen, dass von der damit verbundenen sehr großen Wertschöpfung (immerhin ca. 180 bis 200 WEA im Umkreis bis 10 km im Betrieb) nur ein sehr geringer Anteil in der Region bisher verblieben ist. Jegliche Weiterentwicklung der Windenergienutzung in unserer Region ist also konsequenterweise auf das Repowering des WEA-Bestandes (möglichst mit Verringerung der WEA-Anzahl und ohne größere Windflächenneuausweisungen) und auf eine deutliche Steigerung der regionalen Wertschöpfung auszurichten. Nur so kann eine hinreichende Akzeptanz der bereits sehr intensiven Windenergienutzung in unserer Region bei der Bevölkerung erreicht werden.

Anlage 1 – Änderungsantrag des Ortschaftsrates Westdorf Nr. VII/0280/21/3 vom 15.03.2021

Anlage 2 – Antrag der Fraktion WIDAB Nr. VII/0280/21/1 vom 03.03.2021

Deckungsvorschlag:

Federführender Ausschuss:

zu beteiligende Ausschüsse:

gez. Quitschalle

Unterschrift